



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Turnhalle Rodt; Einwohnerantrag nach § 25 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	26.06.2012			

Sachverhalt:

Nach § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Einwohner beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

Am 18.06.2012 wurde dem Bürgermeister ein Einwohnerantrag betreffend die Turnhalle Rodt nebst Anlagen vorgelegt.

Die Vertreter des Einwohnerantrages wurden am 19.06.2012 schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass der Einwohnerantrag in der Ratssitzung am 26.06.2012 behandelt wird sowie zur Sitzung eingeladen.

Es obliegt dem Rat der Gemeinde, gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW förmlich festzustellen, ob dieser Einwohnerantrag zulässig ist. Dies ist anhand folgender Kriterien zu prüfen:

1. Verbands- und Organkompetenz des Rates, § 25 Absatz 1 GO NRW

Gemäß § 2 GO NRW sind die Gemeinden in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Die Turnhalle Rodt befindet sich als Gebäude im Gebiet und im Eigentum der Gemeinde Marienheide. Dem Rat obliegt die Organkompetenz, da er im Rahmen des § 41 GO NRW allzuständig ist.

2. Schriftform, § 25 Absatz 2 GO NRW

Der Einwohnerantrag wurde schriftlich eingereicht.

3. Bestimmtes Begehren, § 25 Absatz 2 GO NRW

Das Ziel des Begehrens und die Meinung des Antragstellers müssen deutlich erkennbar sein.

Die Einwohner haben beantragt, dass die Turnhalle Rodt nicht geschlossen wird. Sie soll

weiterhin als Sportstätte für den Turnverein Rodt-Müllenbach sowie für die GGS Müllenbach dienen. Da es keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Hallen in der Gemeinde gibt, hätte die Schließung die Auflösung der Turnabteilung des TV Rodt-Müllenbach zur Folge und somit wäre der gesamte Bestand des Vereins gefährdet. Das Begehren ist damit im Sinne von § 25 Absatz 2 GO NRW hinreichend bestimmt.

4. Begründung, § 25 Absatz 2 GO NRW

Die Einwohner haben den Antrag eingehend begründet (s. Antragstext).

Diese Begründung ist gemäß § 25 Absatz 2 GO ausreichend.

5. Benennung von Vertretern, § 25 Absatz 2 GO NRW

Im Einwohnerantrag wurden 3 Vertreter benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichner des Antrages zu vertreten.

6. Unterschriften, § 25 Absätze 1, 3 und 4 GO NRW

Der Einwohnerantrag muss in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4 000 Einwohnern, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Analog § 4 Absatz 7 wird zu Bemessung des Quorums die letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (jetzt IT NRW) ermittelte Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2011, 13.777 Einwohner) zugrunde gelegt. Hiernach sind mindestens 689 Unterschriften vorzulegen. Die Antragsteller haben mit Übergabe des Einwohnerantrages insgesamt **1279** Unterschriften nach dem anliegenden Muster vorgelegt. Jede Unterschriftenliste enthielt den vollen Wortlaut des Antrages sowie dessen Begründung. Die Prüfung der Listen erfolgte seitens der Verwaltung unter Beachtung des § 25 Abs. 4 GO NRW. Die Unterschriften wurden stichprobenweise anhand des Melderegisters überprüft. Danach kann festgestellt werden, dass die erforderliche Anzahl an Unterschriften erreicht ist.

7. Zulässigkeitsfrist, § 25 Absatz 5 GO NRW

Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

Da dies nicht der Fall war, ist auch die Zulässigkeitsfrist des § 25 Absatz 5 GO NRW eingehalten.

Die förmlichen Voraussetzungen, die nach § 25 GO NRW an die Gültigkeit des Einwohnerantrages geknüpft werden, sind nach Auffassung der Verwaltung erfüllt.

Dem Rat der Gemeinde wird vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW die Zulässigkeit des Einwohnerantrages festzustellen.

Dieser Beschluss ist Voraussetzung, um gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW über den Inhalt des Antrages unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

Sofern die Zulässigkeit durch den Rat festgestellt wird, soll den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit gegeben werden, in der Ratssitzung ihren Antrag zu erläutern.

Anlagen

Einwohnerantrag nach § 25 GO NRW mit Begründung (Antragstext)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde stellt gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW fest, dass der am 18.06.2012 eingegangene Antrag zur Turnhalle Rodt, vertreten durch die Herren

1. Rolf Medgenberg, wohnhaft Schemmen 25 B,
 2. Helmut Bastek, wohnhaft Vor den Kreuzbirken 17,
 3. Carsten Daase, wohnhaft Stettiner Str. 14,
- zulässig ist.

Weiterer Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung im Rat.

gez.
Uwe Töpfer

Marienheide, 21.06.2012